BürgerVerein Leutzsch e.V.

Satzung (Fassung 12.05.2026)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Leutzsch e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1.1 die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
1.2 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung
1.3 die Förderung von Kunst, Kultur und kulturelle Veranstaltungen
1.4 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze im Freistaat Sachsen
1.5 die Förderung Der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung von Hilfe für Flüchtlinge.

(2) Die Realisierung der unter Ziffer (1) beschriebenen Aufgaben geschieht in Kontakt mit Einrichtungen der Stadt Leipzig, Vereinen mit ähnlichen Zielrichtungen innerhalb und außerhalb der Stadt Leipzig, die sich dem bürgerlichen Engagement verpflichtet fühlen. Insbesondere werden sie umgesetzt durch:

2.1 Realisierung von Projektarbeiten zusammen mit Kindern und Jugendlichen, wie z.B. Kinderfest in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen und Gruppen.
2.2 Realisierung von Projekten zusammen mit interessierten Bürgern*innen oder Vereinen, wie z.B. die Gestaltung einer Stadtteilzeitung, der Gründung eines Geschichtskreises und Durchführungen geführter Stadtteilrundgänge.

2.3 Betreuung der älteren Bürger*innen in Leutzsch durch eine spezielle Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Vermeidung von Isolation, der Hilfe bei Problemen des Alltags (Umgang mit Ämtern und Behörden, Kommunikation usw.) und der Integration in das Leben von Leutzsch und des Vereins.

2.4 Mitwirkung beim Schutz der von Leutzsch umgebenden Grünbereiche (wie den Auwald, Grünflächen, den Gewässern und der Öffentlichkeit zugängigen Bereiche der im Stadtteil liegenden Gartenanlagen) durch regelmäßige Müllwanderungen in und um Leutzsch, rechtzeitige Information der zuständigen Einrichtungen der Stadt Leipzig bei drohenden Eingriffen (ungenehmigte Baumfällungen usw.) in die bestehenden Grünbereiche.

2.5 intensive Zusammenarbeit und Einflussnahme auf die Entscheidungen der Ämter der Stadtverwaltung bei stadtteilrelevanten Vorhaben im Sinne der öffentlichen Bürgerbeteiligung, dies insbesondere im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Senioren*innen bei Verkehrsberuhigung, Lärm- und Schadstoffreduzierung, Grüngestaltung und Grünerhaltung sowie bei der Radweggestaltung.

2.6 Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, bildende Kunst, Literatur.

(3) Der Bürgerverein Leutzsch e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person sowie Firmen werden.

(2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

(5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

(1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

(3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung).

a. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen

b. Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

c. Die Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

d. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach Ende der Mitgliederversammlung per E-Mail zugesendet.

e. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach Ablauf der Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

f. Vorstandssitzungen können ebenso wie unter (4) a. bis (4) e. geregelt auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen

(5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterschreiben.

(7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller volljährigen Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(8) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 bis 7 Personen.

(2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehende Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bürgervereins Leutzsch e.V. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Stadtteil Leutzsch und wenn dies nicht möglich ist, in der Stadt Leipzig. Entsprechende Festlegungen treffen die Liquidatoren, d.h. der bestehende Vorstand sofern nicht anders durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Das so übertragene Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig karitative Zwecke zu verwenden.

(3) Gegenstände aus dem Bestand des Bürgervereins, die von zeit-, bzw. regionalgeschichtlicher Bedeutung sind, können einer diesem Zweck verpflichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer steuerbegünstigten Körperschaft in der Stadt Leipzig zur Förderung kultureller Zwecke übereignet werden.